



## Brave New World

Die „Playsi“, Handys, Tablets und die Nutzung digitaler Medien sind aus dem Alltag nicht mehr wegzudenken. Es handelt sich um „Kulturtechnik“, mit der jeder umgehen können sollte.

Neben den Chancen kann diese Kulturtechnik aber auch wunderbar einfach – sei es bewusst oder unbewusst – zur Begehung von Straftaten benutzt werden.

Von diesem Aspekt soll dieser Vortrag kurz das social media bullying und die urheberrechtliche Problematik beleuchten.

# Social Media Bullying

## Begriffsbestimmungen

Bullying (besser bekannt als Mobbing) bezeichnet den Prozess der systematischen Ausgrenzung und Erniedrigung eines anderen Menschen, der von einer oder mehreren Personen betrieben wird.

Beim Cyberbullying geschieht dies über Informations- und Kommunikationstechnologien.

„Cybergrooming“ ist ein Sammelbegriff für verschiedene sexuelle Belästigungen mittels IT.

## Mechanismen des Mobbing

Eine Einteilung nach Nancy E. Willard (2007):

- **Flaming** – Beleidigung, Beschimpfung
- **Harassment** – Belästigung
- **Denigration** – Anschwärzen, Gerüchte verbreiten
- **Impersonation** – Auftreten unter falscher Identität
- **Outing** – Bloßstellen
- **Exclusion** – Ausschluss
- **Stalking** – fortwährende Belästigung und Verfolgung
- **Threats** – offene Androhung von Gewalt

5

## Ja, aber das ist doch selten?!



6

## „Ach, früher haben wir doch auch...“

Mobbing fällt nicht unter „Ach, früher haben wir doch auch...“ und „das sind doch noch Kinder“.

Es wird also nicht „normales“ Verhalten unter Teenagern kriminalisiert.

Vielmehr erreicht Cybermobbing in vielen Fällen strafrechtlich relevante Dimensionen.

7

## Strafrecht?

Ja, aber einen Tatbestand „Mobbing“ gibt es doch gar nicht!

- Richtig, ein Straftatbestand „Mobbing“ existiert ebenso wenig wie der Tatbestand „Cybergrooming“. Der Tatbestand des „Stalkings“ ist misslungen, der gerade eben eingeführte Tatbestand der sexuellen Belästigung erfasst die Situationen des „Cybergroomings“ nicht.
- Es braucht aber auch keinen „passenden“ Straftatbestand. Eine Subsumtion unter die bestehenden Normen ist möglich.
- Strafrechtlich können Mobbing und Cybergrooming von einer Beleidigung bis hin zu einem Tötungsdelikt zahlreiche Tatbestände erfüllen.

8

## Strafrecht!

Beispielsweise kann Cybermobbing oder Cybergrooming als

- Verbreitung gewalttätiger oder pornographischer Fotos und Videos nach §§ 131, 184b, 184c, 184d StGB,
- Sexueller Missbrauch von Kindern nach § 176 Abs.4 Nr.4 StGB,
- Beleidigung, Verleumdung und üble Nachrede nach §§ 185 ff StGB
- Persönlichkeitsrechtsverletzung nach § 201a StGB, §§ 22, 33 KunstUrhG,
- Ausspähen von Daten nach §§ 202 a, 202 b StGB,
- Körperverletzung nach §§ 223 ff StGB,
- Stalking nach § 238 StGB
- Bedrohung, Nötigung oder Erpressung nach §§ 240, 241, 253, 255 StGB oder
- als Verstoß gegen das Gewaltschutzgesetz, § 4 GewSchG verfolgt werden.

9

## Ohne jetzt hier eine Juravorlesung daraus zu machen...

... ein paar Erläuterungen:

- Fahrlässige/vorsätzliche/gefährliche Körperverletzung, §§ 229, 223, 224 StGB. Bestraft das Hervorrufen von Schmerzen bei einem anderen Menschen – auch psychische Schmerzen sind erfasst.
- Gewaltdarstellung und Verbreiten pornographischer Videos, §§ 131, 184-184d StGB. Eher unbekannt ist, dass das Versenden von gewaltverherrlichenden oder kinder-/jugendpornographischen Videos strafbar ist. Das gilt auch für „normale“ Pornos, wenn der Empfänger unter 18 Jahre ist und wird über § 176 Abs.4 Nr.4 StGB sogar ein Missbrauch von Kindern, wenn der Empfänger unter 14 ist.
- Beleidigungsdelikte, §§ 185-187 StGB. Ist klar, dass alles, was im realen Leben nicht gesagt werden darf, natürlich auch im Internet in Chats, etc. strafbar bleibt.

10

## Ohne jetzt hier eine Juravorlesung daraus zu machen...

- Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereich durch Bildaufnahmen, § 201a StGB und Verletzung des Kunsturhebergesetzes, § 33 KunstUrhG.  
Klingt jetzt komisch, ist aber einfach erklärt:  
Sexvideo mit Einverständnis der Freundin gedreht und dann ohne deren Wissen online gestellt: § 33 KunstUrhG.  
  
Sexvideo gleich ohne Einverständnis der Freundin gedreht und dann ohne deren Wissen online gestellt: § 201a StGB.
- Zu Bedrohung, § 241 StGB, Nötigung, § 240 StGB, Erpressung, §§ 253, 255 StGB gibt es nicht viel zu sagen.
- Nachstellung, § 238 StGB. Schön gedacht, schlecht gemacht. Sollte Opfer von „Nachstellungen“, also ständigen Beleidigungen, Anrufen, Nachrichten, etc. schützen, greift wegen der strengen Voraussetzungen jedoch fast nie.

11

## Ohne jetzt hier eine Juravorlesung daraus zu machen...

- Ausspähen von Daten und Abfangen von Daten, §§ 202a, b StGB.  
Hier wird bestraft, wer sich Passwörter und PINs verschafft. Über § 202 c StGB wird sogar die Vorbereitung hierfür unter Strafe gestellt.
- Wer das Passwort nutzt, um Dateien auf dem fremden Computer oder in Speichern von Diensteanbietern wie facebook zu löschen, begeht auch noch eine Datenveränderung nach § 303a StGB oder gar eine Computersabotage nach § 303b StGB.
- Dazu ist die Rechtsprechung bei all diesen Tatbeständen der Ansicht, das „Liken“ von Seiten, die einen Straftatbestand erfüllen, sei ebenso wie das Setzen eines Hyperlinks zumindest eine Beihilfe zu den Taten desjenigen, der gelikt, geshart oder verlinkt wird.

12

## Und was bedeutet das jetzt?

Das bedeutet, dass die Staatsanwaltschaft gegen den Täter Ermittlungen aufnimmt und bei hinreichendem Tatverdacht Anklage gegen ihn erheben wird.

Folge ist eine Gerichtsverhandlung – und nein, anders als in den Krimis im Fernsehen kommt nicht der Super-Anwalt und es gibt einen Freispruch. Erhebt die Staatsanwaltschaft Anklage kommt es in 97% der Fälle zu einer Verurteilung.

Je nach Alter des Täters kann nach Jugendrecht oder Erwachsenenstrafrecht verurteilt werden – das Jugendstrafrecht kennt Erziehungsmaßregeln, Zuchtmittel und Jugendstrafen, das Erwachsenenstrafrecht Geld- und Freiheitsstrafen. Und dann gibt es auch noch die Einstellungen gegen Geldauflagen.

13

## Es wird noch unangenehmer...

Daneben gibt es noch ein paar Möglichkeiten der Strafverfolgungsbehörden:

- Durch die Polizei wird eine „Gefährderansprache“ durchgeführt – Hier gibt es einen Besuch uniformierter Beamter zu Hause.
- Über das GewSchG kann das Opfer zivilrechtlich schnell und einfach eine strafbewehrte Unterlassungsverfügung erreichen. Jeder Verstoß hiergegen begründet eine neue Straftat.
- Zivilrechtlich besteht in vielen Fällen die Möglichkeit mit Schadensersatz- und Schmerzensgeldklagen gegen den/die Täter vorzugehen
- In Ausnahmefällen kann eine vorläufige Inhaftierung/Unterbringung des/der Täter in Betracht kommen

14

## Es wird noch unangenehmer...

- In schweren Fällen ist eine Hausdurchsuchung zur Sicherung der Beweismittel nahezu obligatorisch.
- Bei solchen Hausdurchsuchungen dürfen „Zufallsfunde“, wie etwa die illegal heruntergeladenen Filme (egal von welchem Familienangehörigen) ebenfalls zur Anzeige gebracht werden. Ein neues Verfahren und zivilrechtliche Ansprüche der Rechteinhaber sind die Folge.
- Bei einer Verurteilung gibt es eine Eintragung im Erziehungsregister.

15

## Wo wir gerade bei den Urheberrechten sind...

§ 106 UrhG

Nach dieser Norm macht sich strafbar, wer ohne Einwilligung des Berechtigten ein Werk, eine Bearbeitung oder eine Umgestaltung eines Werks vervielfältigt, verbreitet oder öffentlich wiedergibt.

Der Strafraum reicht von Geldstrafe bis hin zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren, wobei Abs.2 der Vorschrift auch den Versuch unter Strafe stellt.

Es dürfte jetzt eine Ahnung aufkommen, dass das Internet mit seinen Download und Streaming Angeboten einen bunten Strauß an Möglichkeiten bietet, sich nach dieser Norm strafbar zu machen.

16

## Ja, aber das sind doch alles nur Privatkopien...

Hm...Nein!

Eine Privatkopie ist jede Kopie eines urheberrechtlich geschützten Werkes, die nicht für die gewerbliche und/oder öffentliche Nutzung angefertigt wurde. So weit, so gut.

Aber:

Eine Privatkopie muss von einem rechtmäßig erworbenen bzw. rechtmäßig zugänglichen Werk angefertigt worden sein. Ist dies nicht der Fall oder wurde ein Kopierschutz umgangen, spricht man von einer Raubkopie.

Die Einlassung man habe nicht gewusst, dass es sich nicht um ein rechtmäßig zugänglich gemachtes Werk handelt, glauben wir meist nicht ☺!

17

## Ja, ich lade aber nichts herunter, ich streame nur...

Handelt es sich um „echtes“ streaming, klingt § 44a UrhG gut.

Diese Vorschrift gestattet „vorübergehende Vervielfältigungshandlungen, die flüchtig oder begleitend sind .... Und deren alleiniger Zweck es ist, eine Übertragung in einem Netz zwischen Dritten ... zu ermöglichen, und die keine eigenständige wirtschaftliche Bedeutung haben“, sofern dies zum Zwecke der rechtmäßigen Nutzung geschieht.

Die Nutzung durch die User erschöpft sich im Betrachten der Filme, wäre damit auch die geforderte rechtmäßige Nutzung.

Klingt nach einer Rechtfertigung, oder?

18

## Ja, ich lade aber nichts herunter, ich streame nur...

Nein!

Alle Einschränkungen des Urheberschutzes müssen den „Drei-Stufen-Test“ bestehen:

1. Es muss sich um einen Sonder- oder Ausnahmefall handeln,
2. die normale Verwertung des Werks darf nicht beeinträchtigt werden und
3. die berechtigten Interessen des Urhebers werden nicht ungebührlich verletzt.

Spätestens auf Stufe 2 scheitert eine die Rechtfertigung da das kostenlose Streamen die normale Verwertung des Werks beeinträchtigt. Daneben liegt hierin auch eine ungebührliche Verletzung der berechtigten Interessen des Urhebers selbst.

19

## Ja, langweilig... vielleicht lieber ein paar Beispiele:

Fangen wir harmlos an:

A. wird von seinen Klassenkameraden über den „Gruppenchat“ der Klasse immer wieder beleidigt.

Es werden über den Gruppenchat auch Fotos und Videos verschickt, die zeigen, wie A. sich im Sportunterricht blamiert, in der Pause geschlagen wird und so weiter und so weiter.

A. wird hierdurch depressiv und muss sich in psychotherapeutische Behandlung begeben.

20

## Ja, langweilig... vielleicht lieber ein paar Beispiele:

Klingt harmlos, erfüllt aber dennoch Straftatbestände und macht auch sonst eine Menge Ärger:

Jeder, der eine Beleidigung oder ein Video verschickt hat, macht sich strafbar

- nach § 185 StGB wegen Beleidigung,
- nach § 131 StGB wegen gewaltverherrlichender Videos und ggf.
- nach § 201a StGB und
- nach § 223 StGB wegen Körperverletzung.

A. steht ein Schadensersatzanspruch über §§ 823, 826 BGB gegenüber den Tätern zu, der vor den Zivilgerichten eingeklagt werden kann. A. hat daneben die Möglichkeit mit strafbewehrten Unterlassungsansprüchen nach dem GewSchG weitere Taten zu verhindern. Die Kosten hierfür tragen die Täter.

21

## Ja, langweilig... vielleicht lieber ein paar Beispiele:

Klassenkameraden von A. finden sein Passwort bei facebook heraus.

Sie „übernehmen“ seinen account und posten dort A.s Outing als schwul/lesbisch oder was auch immer. Zudem versenden Sie Beleidigungen an alle Freunde von A. und ein Video von A. mit sexuellem Inhalt.

A. bemerkt dies erst als er von seinen Freunden hierauf angesprochen wird.

22

## Ja, langweilig... vielleicht lieber ein paar Beispiele:

A.s mobbende Klassenkameraden machen sich strafbar

- nach §§ 202a (und evtl. 202b) StGB wegen Ausspähen und Verändern von Daten, da Sie das Passwort unberechtigt ausgespäht haben,
- nach § 303a StGB wegen Datenveränderung, da sie Dateien verändert haben,
- nach § 185 StGB wegen Beleidigung und
- nach § 33 KunstUrhG durch die Verbreitung des Videos – je nach Inhalt ggf. auch wieder nach §§ 184 ff StGB wegen Verbreitung pornographischer Schriften.

A. hat einen Unterlassungsanspruch gegen die Täter und kann von Ihnen Schadensersatz verlangen.

23

## Ja, langweilig... vielleicht lieber ein paar Beispiele:

Der Ex-Freund A. meldet seine „Ex“ B. ohne deren Wissen und mit eindeutigen Angeboten bei Datingportalen an. In ihrem Profil verwendet er intime Fotos, die während der Beziehung berechtigt entstanden sind.

B. wird daraufhin mit unzähligen Kontaktmails, zumeist mit mehr oder weniger subtilen Fotos und Anrufen überschüttet.

Später ergänzt ihr Ex-Freund ihre Adresse und gibt an, B. wolle vergewaltigt werden, man(n) solle sich nicht von Gegenwehr abhalten lassen, dies sei Teil des Rollenspiels.

Eine Vergewaltigung wurde letztlich nur durch den anwesenden neuen Freund der Geschädigten verhindert.

24

## Ja, langweilig... vielleicht lieber ein paar Beispiele:

Der Exfreund macht sich strafbar

- nach § 33 KunstUrhG und § 184 c StGB durch die Verbreitung der Fotos,
- nach § 187 StGB wegen Verleumdung,
- nach § 268 StGB wegen Fälschung technischer Aufzeichnungen durch das Erstellen des falschen Profils und wegen
- versuchter Vergewaltigung in mittelbarer Täterschaft nach § 177 StGB.

B. hat daneben wieder die bereits genannten zivilrechtlichen Möglichkeiten gegen ihren Ex-Freund vorzugehen.

25

## Ja, langweilig... vielleicht lieber ein paar Beispiele:

B. trennt sich von ihrem Freund A.

Der stellt Nacktfotos und ein Sexvideo, die während der Beziehung mit Einverständnis von B. entstanden sind, auf zahlreichen Seiten mit Namensnennung ins Netz und versendet die Dateien zudem mit beleidigenden Kommentaren an Freunde. Die verbreiten die Bilder wieder weiter, bis die ganze Schule sie kennt.

B. erfährt davon, als ihre Freunde ihr die Bilder und das Video schicken und sie fragen, ob das wirklich sie ist.

26

## Ja, langweilig... vielleicht lieber ein paar Beispiele:

Das kennen wir jetzt schon:

A. macht sich strafbar

- nach § 33 KunstUrhG wegen des Verbreitens der Bilder und
- nach §§ 184 ff StGB wegen der Verbreitung pornographischer Bilder.
- Das gilt übrigens für jeden, der die Bilder weiterschickt.

A. macht sich daneben schadensersatzpflichtig nach §§ 823, 826 BGB.

B. hat die Möglichkeit über einen zivilrechtlichen Unterlassungsanspruch die Weiterverbreitung zu unterbinden und die Löschung aller Videos durch A. durchzusetzen.

27

## Ja aber, das Internet ist doch anonym...

Nicht wirklich:

Über Verbindungsdaten und TKG-Auskünfte, die ohne größere Hürden erlangt werden können, kann schnell und einfach ermittelt werden, von welchem Mobiltelefon oder Computer gehandelt wurde.

Danach ist es ermittlerische Routine:

- Wohnungsdurchsuchung – genau, bei Ihnen, den Eltern! Hier gibt es übrigens die Rechtsprechung, dass bei der Durchsuchung zufällig gefundene Hinweise auf Straftaten verwertet werden dürfen, also beispielsweise die illegal heruntergeladenen Songs... .
- Sicherstellung von Computer und allen Speichermedien und
- polizeiliche Beschuldigtenvernehmung.

28

## Warum beschäftigt sowas jetzt die Kapitalabteilung einer Staatsanwaltschaft?

Fälle mit tödlichen Ausgang aus den USA und Kanada zeigen noch deutlicher, dass es sich bei solchen Verhaltensweisen um Kriminalität und nicht um jugendtypische Scherze handelt:

29

## Megan Meier (USA 2012)

Megan enttäuschte eine Freundin. Gemeinsam mit ihrer Mutter „rächte“ sich diese:

Beide gaben sich bei der damals populären Plattform myspace als „Josh“ aus und versuchten sich mit Megan anzufreunden. Als ihnen dies gelungen war, Megan Vertrauen zu „Josh“ gefasst und mit ihm ihre Geheimnisse geteilt hatte, begannen beide, „Josh“ diese Geheimnisse an die Mitschüler und Lehrer von Megan verbreiten zu lassen.

Megan erhängte sich hierauf.

30

## Amanda Todd (Kanada 2012)

In der siebten Klasse fängt Amanda Todd an, im Internet zu chatten. Im Chat trifft sie Männer, die ihr Komplimente machen. Einer bittet sie um ein Foto ihrer nackten Brüste. Amanda emailt es ihm. Er schickt es an ihre ganze Schule und lädt es bei facebook hoch. Ihre Mitschüler fangen an, sie zu hänseln.

Die Angriffe ihrer Mitschüler werden schlimmer, schließlich sogar gewalttätig. Amanda bekommt Panikattacken und Depressionen. Mehrmals wechselt sie die Schule, aber ihre Vergangenheit im Internet holt sie immer wieder ein.

Nach einem misslungenen Suizid, gelingt ihr zweiter Selbstmordversuch Anfang Oktober 2012.

31

## Rehtaeh Parson (Kanada 2012)

Rehtaeh betrinkt sich als 15jähriger auf einer Party bis zur Besinnungslosigkeit. Widerstandsunfähig wird sie von mehreren Jungen vergewaltigt, wobei einer die Tat mit dem Handy filmt und das Video der Vergewaltigung auf verschiedenen Pornoseiten online stellt und an Klassenkameraden und Freunde von Rehtaeh schickt.

Die Mitschüler wenden sich von Rehtaeh ab, Unbekannte machen ihr sexuelle Angebote. Als die Polizei die Ermittlungen mit dem Argument einstellt, die Täter seien nicht zu ermitteln, nimmt sich Rehtaeh das Leben.

32

## Der Selbstmord des Opfers – Folgen für die Täter:

In Fällen, in denen sich das Opfer suizidiert, stehen Kapitaldelikte im Raum:

- Eine Zurechnung des Todes über die Vorschriften für Mord und Totschlag lehnte der Bundesgerichtshof in verwandten Fällen bislang ab – allerdings erging noch keine Entscheidung in einem Cybermobbing-Fall.
- Je nach Fallgestaltung stünde jedoch eine Strafbarkeit wegen Körperverletzung mit Todesfolge im Raum
- Zumindest die Strafbarkeit wegen fahrlässiger Tötung verbleibt
- Eine (Unterlassungs)Strafbarkeit der informierten, aber nicht einschreitenden Dritten ist nicht ausgeschlossen

33

## Ja, in Nordamerika, aber doch nicht in Deutschland...

Die Jugendkammer des Landgerichts München I verhandelte 2012 den versuchten Mord an einer Schülerin des Asam-Gymnasiums in München.

Ein Mitschüler hatte sich in sie verliebt, stieß aber nicht auf Gegenliebe.

Er begann daraufhin das Mädchen über facebook zu beleidigen und zu bedrohen, versandte über whatsapp anstößige Nachrichten und Bilder, drohte ihr mit dem Tod, sollte sie keine Beziehung mit ihm eingehen und versuchte sie bei ihren Freunden schlecht zu reden.

Als er hierauf in eine andere Klasse versetzt wurde, lauerte er dem Mädchen auf ihrem Nachhauseweg auf, stieß sie vom Fahrrad und stach insgesamt achtmal auf Hals und Oberkörper ein.

34

## Ja, in Nordamerika, aber doch nicht in Deutschland...

Der Fall ist sicherlich ein Extrembeispiel, der Arbeitsalltag in einer Großstadtstaatsanwaltschaft wie München bringt aber viele kleinere Delikte:

- Tinder und Snapchat und die hier so beliebte Weitergabe fotografischer Dokumentation eigener körperlicher Vorzüge, die sich nach dem misslungenen Date als gar nicht mehr so schlaue Idee darstellt.
- Versenden des Chat-Verkehrs mit der Ex-Freundin an Mitschüler/Lehrer oder deren Eltern, um sich für die Trennung „zu rächen“.
- Beleidigungen, Beleidigungen und nochmals Beleidigungen über chat Programme
- Oft als Vorgeschichte für die folgende „Beziehungstat“.

35

## Und was soll ich machen, wenn mein Kind gemobbt wird?

Dies muss von Einzelfall zu Einzelfall entschieden werden.

Hierbei ist zu bedenken:

- Eine Anzeige zwingt Polizei und Staatsanwaltschaft die Tat zu verfolgen. Die „Rücknahme“ einer Anzeige ändert hieran bei Offizialdelikten nichts!
- Sie als Eltern müssen im Falle einer Anzeige eingebunden werden, da sie prozessual notwendige Erklärungen abgeben müssen.
- Eine Anzeige ist nur sinnvoll, wenn eine Verurteilung wahrscheinlich erscheint. Ansonsten könnte die Gruppe die Situation so interpretieren, dass auch bei einer Anzeige keine wirksamen Konsequenzen/Strafen drohen. Dies kann ein Anwalt beurteilen.

36

## Aber warum sollte es denn nicht zu einer Verurteilung kommen?

Viele der durch Mobbing verwirklichten Delikte erreichen nicht den Bereich mittlerer Kriminalität.

Gesetzgeber und Rechtsprechung haben für diese Delikte einige Hürden geschaffen, um die Täter nicht unnötig zu kriminalisieren, was jedoch auch die Strafverfolgung bei Mobbing erschwert:

- Teilweise ist ein Strafantrag für die Verfolgung zwingend erforderlich. Dieser muss binnen drei Monaten gestellt werden.
- Die Entscheidung des BVerfG zur Vorratsdatenspeicherung erschwert die Ermittlungen von IP-Adressen und Mobilfunkdaten, bei sogenannten Bagatelldelikten.

37

## Was also tun?

- Beweismaterial sofort sichern, d.h. speichern der verbreiteten Bilder, beleidigenden E-Mails und Nachrichten.
- Schule informieren und gemeinsam, ggf. mit dem Kontaktbeamten der Polizei oder dem Dezernat für Opferschutz oder einem Anwalt überlegen, ob eine Anzeige sinnvoll erscheint.
- An die zivilrechtlichen Möglichkeiten denken, um weitere Taten zu verhindern oder zu erschweren.
- Strafantragsfristen bei absoluten Antragsdelikten beachten!

38

Aber verbaue ich mit einer Anzeige dem  
Täter nicht sein ganzes Leben?

**Nein!**

Da die Täter typischerweise unter 21 Jahre alt sind, wird stets Jugendstrafrecht zur Anwendung kommen.

Anstatt mit Geld- und Freiheitsstrafen wird hier mit Weisungen und Auflagen vorgegangen, wobei der Erziehungsgedanke stets Vorrang hat. Zudem werden die Sozialpädagogen der Jugendgerichtshilfe in die Entscheidung eingebunden.

Daneben wird meist ein sogenannter Täter-Opfer-Ausgleich (TOA) angestrebt werden, um eine dauerhafte Lösung in zivil- und strafrechtlicher Hinsicht zu erreichen.

39

Fragen?

40